

Preisblatt Netz

gültig ab 01.01.2026

I. Entgelte für Entnahmen mit Leistungsmessung

1. Netzentgelte ^{*1), *2)}	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
Entnahme aus	Leistungspreis €/kW und Jahr	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis €/kW und Jahr	Arbeitspreis Cent/kWh
Mittelspannungsnetz	29,79	6,15	161,60	0,88
Mittelspannungsnetz mit Messung in Niederspannung ^{**)}	29,79	6,15	161,60	0,88
Mittelspannungsnetz mit Messung in Niederspannung (kommunal) ^{**)}	26,81	5,54	145,44	0,79
Umspannung Mittelspannung/ Niederspannung	31,54	8,03	192,62	1,59
Niederspannungsnetz	41,44	9,39	202,70	2,94
Niederspannungsnetz (kommunal)	37,30	8,45	182,43	2,65

2. Monatsleistungspreissystem bei zeitlich begrenzter hoher Leistungsaufnahme

gemäß § 19(1) NEV ^{*1), *2)}

Entnahme aus	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis Cent/kWh
Mittelspannungsnetz	26,93	0,88
Mittelspannungsnetz mit Messung in Niederspannung ^{**)}	26,93	0,88
Umspannung Mittelspannung/ Niederspannung	32,10	1,59
Niederspannungsnetz	33,78	2,94

3. Jahresleistungspreissystem - Netzreservekapazität ^{*2)}

Reservekapazität (Reserveinanspruchnahme)

Entnahme in	0 - 200 h/a €/kW und Jahr	201 - 400 h/a €/kW und Jahr	401 - 600 h/a €/kW und Jahr
Mittelspannungsnetz	59,67	71,61	83,54
Mittelspannungsnetz mit Messung in Niederspannung ^{**)}	59,67	71,61	83,54
Umspannung Mittelspannung/ Niederspannung	82,98	99,57	116,17
Niederspannungsnetz	115,06	138,07	161,09

^{**)} Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung wird ein individueller Mengenzuschlag erhoben

4. Tarifschaltzeiten für leistungsgemessene Abnahmestellen

Montag - Freitag	06:00 - 22:00 Uhr	HT
	22:00 - 06:00 Uhr	NT
Samstag	00:00 - 06:00 Uhr	NT
	06:00 - 13:00 Uhr	HT
	13:00 - 24:00 Uhr	NT
Sonntag und Feiertag	00:00 - 24:00 Uhr	NT

5. Verrechnungsentgelt ^{*2)}

Messung	Messstellenbetrieb inclusive Messung €/Jahr
Mittelspannungszähler ohne Wandler	282,29
Niederspannungszähler ohne Wandler	277,29
Wandler in Mittelspannung	280,30
Wandler in Niederspannung	25,92
Telekommunikationskomponente, Modem	78,00

Im Leistungsumfang Messstellenbetrieb enthalten ist eine werktägliche Bereitstellung der Messdaten.

II. Entgelte für Entnahmen ohne Leistungsmessung

1. Netzentgelte ^{*1), *2)}

Entnahme durch	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Cent/kWh
Standardlastprofilkunden im Niederspannungsnetz	105,00	8,06
Kommunale Standardlastprofilkunden im Niederspannungsnetz	94,50	7,25

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14.a EnWG

Modul 1 & 2	Ebene	Pauschaler Rabatt €/Jahr	Arbeitspreis Cent/kWh
Modul 1	Niederspannung (NS)	127,68	-
Modul 2 (nur wählbar mit separatem Zähler)	Niederspannung (NS)	-	3,22

Voraussetzung für Modul 3 ist der Betrieb eines intelligenten Messsystems (iMSys)

Modul 3 (nur in Verbindung mit Modul 1 wählbar)	NT Arbeitspreis Cent/kWh	ST Arbeitspreis Cent/kWh	HT Arbeitspreis Cent/kWh
Arbeitspreis Ebene Niederspannung	3,22	8,05	10,05
Modul 3	Fenster NT	Fenster ST	Fenster HG
Zeitfenster Ebene Niederspannung	Niedriglasttarif	Standardtarif	Hochtarif
Quartal 1 - 4: 01.01. - 31.12.	01:00-03:00	alle restlichen Zeiten	17:00-19:00

Entnahme durch	Arbeitspreis Cent/kWh
Wärmespeicher - Standardlastprofilkunden im Niederspannungsnetz - Nachtladung (NT)	4,62
Wärmespeicher - Kommunale Standardlastprofilkunden im Niederspannungsnetz - Nachtladung (NT)	4,15
Wärmespeicher - Standardlastprofilkunden im Niederspannungsnetz - Tagnachladung (HT)	4,62
Wärmespeicher - Kommunale Standardlastprofilkunden im Niederspannungsnetz - Tagnachladung (HT)	4,15

Lademodell für Wärmespeicher

(8 + 0) Nachtladung	22:00 - 06:00 Uhr	NT
(8 + 2) Tagnachladung	14:00 - 16:00 Uhr	HT
	22:00 - 06:00 Uhr	NT

Entnahme durch	Arbeitspreis Cent/kWh
Wärmepumpen - Standardlastprofilkunden im Niederspannungsnetz	2,91
Wärmepumpen - Kommunale Standardlastprofilkunden im Niederspannungsnetz	2,62
Elektromobilität	3,07

Unterbrechungszeiträume für Wärmepumpen / Elektromobilität

folgende Unterbrechungszeiträume	11:30 - 12:30 Uhr
kommen für Wärmepumpen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge zur Anwendung	17:45 - 19:15 Uhr

2. Verrechnungsentgelt ^{*2)}

Art der Messeinrichtung	Messstellenbetrieb inclusive Messung €/Jahr
Eintarifzähler	9,57
Zweitarifzähler	21,25
Zweirichtungszähler	23,98
Paymentzähler	59,49
Zusatzgeräte	
Stromwandler	25,92
Tarifschaltgerät	14,81
Telekommunikationskomponente, Modem	78,00

Im Leistungsumfang enthalten sind eine jährliche turnusmäßige Messung sowie ein ganzjähriger Messstellenbetrieb.

III. Sonstige Entgelte	
1. Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) ^{*2)}	Cent/kWh
Entnahmen Tarifkunden gemäß KAV § 2 Abs. 1b (HT)	1,3200
Entnahmen Tarifkunden gemäß KAV § 2 Abs. 1 lit. 1a (NT)	0,6100
Entnahmen Sondervertragskunden gemäß KAV	0,1100
2. Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ^{*2) *3) *8)}	Cent/kWh
für nicht privilegierten Letztverbräuche (verbrauchsunabhängig)	0,4460
für privilegierte Letztverbräuche gilt die begrenzte KWK-Umlage gemäß § 27 KWKG 2017	
3. Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV ^{*2) *3) *6)}	Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe A': für die ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	1,5590
Letztverbrauchergruppe B': oberhalb 1.000.000 kWh	0,0500
Letztverbrauchergruppe C' ^{*5)} : oberhalb 1.000.000 kWh	0,0250
4. Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG-Novelle ^{*2) *3) *8)}	Cent/kWh
alle Entnahmen	0,9410
5. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV ^{*2) *3) *7)}	Cent/kWh
alle Entnahmen	entfällt
6. Blindarbeit ^{*2)}	Cent/kVarh
Bezug Blindarbeit ≥ 40 % der Wirkarbeit bei Leistungsmessung	0,0000
7. Sonderleistungen	
	€
Mahnung	3,50
Nachinkasso/Sperrversuch	35,00
Sonderablesung auf Wunsch ^{*2)}	35,00
Sonderabrechnung auf Wunsch ^{*2)}	15,00
Sperrung	50,00
Wiederanschluss ^{*2)}	50,00
Gebühren für Einwohnermeldeamt	20,00
Abrechnung von Einspeiseanlagen mit Leistungsmessung ^{*2)}	214,20 €/a
Abrechnung von Einspeiseanlagen ohne Leistungsmessung ^{*2)}	15,00
8. Mehr- und Mindermengenausgleich	€/MWh
Entgelt für Mehr- bzw. Mindermengen	entsprechend § 13 (3) StromNZV

*1) Zzgl. Abgaben und gesetzliche Zuschläge (KWK und Konzessionsabgabe, Umlage gemäß § 19 (2) StromNEV, Abschaltumlage sowie Offshore-Umlage)

*2) Zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer

*3) es gilt jeweils der von den Übertragungsnetzbetreibern bundeseinheitlich ermittelte Satz

*4) elektronischer Zähler nach § 21 EnWG

*5) Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vergangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben und dies durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers jährlich bis zum 31.03. des der Lieferung folgenden Kalenderjahres nachgewiesen wird.

*6) gemäß der Änderung der StromNEV erfolgt eine Abrechnungskorrektur ab 2014 gemäß dem Verfahren der deutschen Übertragungsnetzbetreiber. Informationen zur Rückabwicklung finden Sie unter www.netztransparenz.de

*7) Nach einer novellierten Verordnung vom 01. Oktober 2016 bildet der § 18 AbLaV weiterhin die Grundlage zur Erhebung einer Umlage durch die Übertragungsnetzbetreiber.

*8) Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§3, ff EnFG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Darüber hinaus gelten bei der Abrechnung der Umlagen die Sonderregelungen nach EnFG.

Wir weisen darauf hin, dass die Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 24c Abs. 5 EnWG berechtigt sind, ihre Netzentgelte im Kalenderjahr 2026 unterjährig anzupassen, sofern die im Gesetz vorgesehene Zahlung des Zuschusses zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten durch die Bundesregierung ausbleibt. Sollte es zu einer solchen Netzentgeltanpassung durch die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) kommen, werden auch unsere Netzentgelte entsprechend angepasst, soweit keine anderslautenden gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Vorgaben entgegenstehen.